

Geschäftsverzeichnismr. 1424

Urteil Nr. 88/99
vom 15. Juli 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 8 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seiner Anordnung vom 25. September 1998 in Sachen des Belgischen Staates gegen M.–C. Talo Mboni Rutayisire und den Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge, deren Ausfertigung am 5. Oktober 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Steht das Nebeneinanderbestehen der Artikel 2 und 3 [zu lesen ist: 8] des Gesetzes vom 10. Juli 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Artikel 10 und 11 der belgischen Verfassung und - hilfsweise - zu Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, soweit der vorgenannte Artikel 8 es einem Ausländer, der Widerspruch einlegt, nicht in allen Fällen zu ermöglichen scheint, seine Verteidigung bestens wahrzunehmen, so wie Artikel 2 des genannten Gesetzes es ihm zu ermöglichen scheint? »

Durch Anordnung vom 5. Mai 1999 hat der Hof die präjudizielle Frage folgendermaßen umformuliert:

« Steht das Nebeneinanderbestehen der Artikel 2 und 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, soweit der vorgenannte Artikel 8 es einem Ausländer, der Widerspruch einlegt, nicht in allen Fällen zu ermöglichen scheint, seine Verteidigung bestens wahrzunehmen, so wie Artikel 2 des genannten Gesetzes es ihm zu ermöglichen scheint? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Der Belgische Staat fordert als Drittwiderspruchskläger vor dem Gericht erster Instanz Brüssel die Nichtigerklärung der am 25. September 1997 ergangenen Anordnung, durch welche die zweite niederländischsprachige Kammer des Ständigen Widerspruchsausschusses aufgefordert wird, jegliche Untersuchung des von der Drittwiderspruchsbeklagten eingelegten Widerspruchs auszusetzen, solange die Streitfrage bezüglich der Wahl der Sprache nicht von der zuständigen Verwaltungsbehörde gelöst worden ist.

Die Drittwiderspruchbeklagte hat einen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling eingereicht; sie wurde von der Weigerung des Aufenthalts sowie von der Anordnung, das Staatsgebiet zu verlassen, in Kenntnis gesetzt. Sie hat beim Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose Widerspruch eingelegt. Ihr gegenüber wurde ein Beschluß zur Weigerung der Eigenschaft als Flüchtling gefaßt, gegen den sie beim Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge Widerspruch eingelegt hat. Sie hat die französische Sprache gewählt und gleichzeitig um die Bereitstellung eines Dolmetschers gebeten.

In Anwendung von Artikel 8 § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird das Dossier an die zweite niederländischsprachige Kammer verwiesen.

Die Partei hat daraufhin eine Klageschrift aufgrund von Artikel 584 des Zivilgesetzbuches eingereicht, in der sie geltend machte, daß die Zuteilung ihres Dossiers an die niederländischsprachige Kammer gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße.

Mit der vorerwähnten Anordnung wurde die zweite niederländischsprachige Kammer des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge aufgefordert, die Untersuchung des Widerspruchs auszusetzen.

Eben gegen diese Anordnung hat der Belgische Staat Drittwiderspruch eingelegt.

Das Gericht erinnert an das Urteil des Hofes Nr. 77/97 vom 17. Dezember 1997, weist aber darauf hin, daß der Hof anscheinend nicht unterschieden hat zwischen dem durch Artikel 2 des Gesetzes eingeführten Mechanismus und dem durch Artikel 8 eingeführten Mechanismus. Es präzisiert, daß sich somit erweist, daß in dem durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 - zwar als Übergangsbestimmung - angenommenen Fall die durch den Hof in seinem o.a. Urteil Nr. 77/97 hervorgehobene Deutlichkeit und Rechtssicherheit nicht gewährleistet werden. Es stellt deshalb die obengenannte präjudizielle Frage.

II. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 5. Oktober 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 16. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Oktober 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- M.-C. Talo Mbondi Rutayisire, die in der Kanzlei von RA C. Dailliet, rue Pépin 26, 5000 Namur Domizil erwähnt hat, mit am 26. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 30. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 3. Dezember 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 20. Januar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 30. März 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 5. Oktober 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 5. Mai 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 9. Juni 1999 anberaumt, nachdem er die präjudizielle Frage umformuliert hat, und nach erfolgter Feststellung, daß sich die Parteien auf Urteile des Hofes in bezug auf die gleiche Angelegenheit berufen, hat er diese Parteien davon in Kenntnis gesetzt, daß er am 30. März 1999 das noch nicht veröffentlichte Urteil Nr. 39/99 verkündet hatte.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 6. Mai 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 1999

- erschienen
- . RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der Drittwiderspruchbeklagten

A.1.1. Die Situation eines Ausländers, auf den Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 anwendbar sei, unterscheide sich insbesondere von derjenigen eines Ausländers, auf den Artikel 2 dieses Gesetzes Anwendung finde. Ein Ausländer, dessen Verfahren in französischer Sprache in Angriff genommen worden sei, könne nämlich vernünftigerweise davon ausgehen, daß es in derselben Sprache fortgesetzt werde. Außerdem habe Artikel 57/20 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bereits früher die Wahl zwischen dem Französischen und dem Niederländischen vorgesehen.

Der Gesetzgeber gehe von der Vermutung aus, daß ein Ausländer, der die Hilfe eines Dolmetschers verlange, keine der beiden Landessprachen könne, weshalb er es ihm nicht mehr erlaube, eine von diesen Sprachen zu wählen. Obwohl diese Vermutung – so wie sie in Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 vorgesehen sei – sich als mit den Verfassungsvorschriften im Einklang stehend erweisen könne, so treffe dies nicht auf Artikel 8 zu. Die Maßnahme mißachte nämlich den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, weil sie den Rechten der Verteidigung Abbruch tue. Die Beachtung der Rechte der Verteidigung sei ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der jedes Rechtssystem übersteige. Sie umfasse das Recht, angehört zu werden; dieses Recht sei vor dem Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge besonders wichtig wegen des mündlichen Charakters des Verfahrens. Dieses Prinzip setze selbstverständlich voraus, daß eine Person, die die französische Sprache wenigstens teilweise und ausreichend beherrsche, in französischer Sprache angehört werde. Die Änderung der Sprachrolle habe zur Folge, daß die Organisation der Verteidigung des Asylbewerbers erschwert und ihm die freie Wahl eines Rechtsanwalts versagt werde. Die Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung ergebe sich ebenfalls aus der materiellen Unmöglichkeit, alle Akten innerhalb der festgelegten Frist zu übersetzen.

A.1.2. Die präjudizielle Frage betreffe die Vereinbarkeit jenes Behandlungsunterschieds mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der vorgenommen werde zwischen den Asylbewerbern, die ein Verfahren in einer bestimmten Sprachrolle eingeleitet hätten, einerseits, die zum Zeitpunkt der Einführung des neuen Gesetzes die Beibehaltung dieser Sprache in der Berufungsinstanz beantragt hätten, andererseits und den belgischen Bürgern sowie den in Belgien niedergelassenen Ausländern in ihren Beziehungen mit den Verwaltungsbehörden. Es werde der erstgenannten Kategorie von Personen nicht erlaubt, eine vorher getroffene Wahl der Verwaltungssprache aufrechtzuerhalten, wenn im Falle eines mündlichen und inquisitorischen Verfahrens die Hilfe eines Dolmetschers verlangt werde.

Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. Juli 1996 werde ersichtlich, daß der Gesetzgeber für die Asylbewerber in dem Fall, wo sie tatsächlich niederländisch oder französisch sprächen, das Recht habe gewährleisten wollen, in der von ihnen gewählten Sprache angehört zu werden.

Die Inanspruchnahme der Hilfe eines Dolmetschers schließe die - den Belgiern und den in Belgien ansässigen ausländischen Bürgern hingegen garantierte - Möglichkeit aus, sich vor den Rechtsprechungsorganen frei in der von ihnen gewählten Sprache zu äußern, ohne daß gegen diese Entscheidung separat Einspruch erhoben werden könne. Eine solche Maßnahme sei unverhältnismäßig im Rahmen einer Änderung der Verfahrenssprache in der Berufungsinstanz wegen der Wirkung von Paragraph 2 Absatz 2 des Artikels 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996. Die somit eingeführte Regelung schaffe nicht mehr Klarheit und Rechtssicherheit im Verfahren der Untersuchung des Asylantrags; sie entspreche lediglich dem Bemühen, die Bearbeitung der Akten zu beschleunigen. Diese alleinige Zielsetzung sei nicht geeignet, eine unmittelbare Beeinträchtigung der Beachtung der Rechte der Verteidigung und infolgedessen der Beachtung der subjektiven Rechte des Ausländers, insbesondere hinsichtlich der freien Wahl eines Rechtsanwalts, zu rechtfertigen.

A.1.3. Die Partei schlägt also vor, die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten, indem präzisiert werde, daß Artikel 8 es einem Ausländer, der Widerspruch einlege, nicht in allen Fällen, insbesondere wenn er für den weiteren Verlauf des Verfahrens eine Landessprache gewählt habe, zu ermöglichen scheine, seine Verteidigung bestens wahrzunehmen, so wie Artikel 2 des besagten Gesetzes es ihm jedoch zu ermöglichen scheine.

Standpunkt des Ministerrats

A.2. Der Ministerrat bezieht sich uneingeschränkt auf die in seinem in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1210 hinterlegten Schriftsatz enthaltenen faktischen und rechtlichen Elemente.

Außerdem hebt er hervor, daß im Urteil des Hofes Nr. 77/97 vom 17. Dezember 1997 erkannt worden sei, daß sowohl Artikel 2 als auch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 nicht gegen die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoße. Der vom ordentlichen Richter betonte Unterschied zwischen den Bestimmungen der Artikel 2 und 8 dieses Gesetzes hinsichtlich der fakultativen Beschaffenheit des Sprachengebrauchs scheine nicht effektiv zu sein, da der Gesetzgeber in den beiden Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen habe, daß ein Ausländer, der nicht erklärt, die Hilfe eines Dolmetschers zu brauchen, frei das Französische oder das Niederländische als Verfahrenssprache wählen könne. Daraus ergebe sich für jeden Asylbewerber das Recht, sich frei und ohne jegliche Diskriminierung in der von ihm gewählten Sprache auszudrücken, sowie das Recht, ungeachtet seiner Muttersprache unter den gleichen Bedingungen die Hilfe eines Dolmetschers zu erhalten. Das Urteil Nr. 77/97 sei noch durch das Urteil Nr. 96/98 vom 24. September 1998 bestätigt worden.

Der Ministerrat gelangt zu der Schlußfolgerung, daß aus diesen faktischen und rechtlichen Elementen hervorgehe, daß in dieser Hinsicht kein Unterschied zwischen den Artikeln 2 und 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 vorzunehmen sei und diese Bestimmungen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstießen.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.3.1. Die präjudizielle Frage erfülle nicht die Voraussetzungen, die festgelegt worden seien durch Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, der dem Hof nicht erlaube, « das Nebeneinanderbestehen » zweier Gesetzesbestimmungen anhand des Gleichheitsgrundsatzes zu prüfen.

Außerdem sei der Hof nicht dafür zuständig, auf eine präjudizielle Frage über die unmittelbare Verletzung - und sei es hilfsweise - einer völkerrechtlichen Bestimmung zu antworten.

A.3.2. Die präjudizielle Frage müsse wie folgt neuformuliert werden:

« Verletzt die Übergangsbestimmung von Artikel 8 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern die Artikel 10 und 11 der Verfassung, einzeln betrachtet oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, indem sie ermöglicht, daß ein in einer Sprache eingeleitetes Asylverfahren in einer anderen Sprache weitergeführt wird, wenn der betreffende Asylbewerber die Hilfe eines Dolmetschers beantragt hat, woraufhin die ersten Vorsitzenden des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge gemeinsam die Verfahrenssprache festlegen? »

A.3.3. Die präjudizielle Frage müsse im Sinne der durch den Hof in seinem schon zitierten Urteil Nr. 77/97 getroffenen Entscheidung beantwortet werden. Daß die beanstandete Übergangsbestimmung die Weiterführung eines in einer Sprache begonnenen Asylverfahrens in einer anderen Sprache ermögliche, wenn der betreffende

Asylbewerber die Hilfe eines Dolmetschers beantragt habe, ändere nichts daran. Der Betroffene sei nämlich immer berechtigt gewesen zu erklären, daß er nicht die Hilfe eines Dolmetschers benötige, weshalb er sich frei für die niederländische oder französische Sprache als Verfahrenssprache habe entscheiden können. Nirgends werde diese Wahl von der tatsächlichen Kenntnis einer dieser Sprachen abhängig gemacht, und sie könne z.B. im Interesse eines einsprachigen Rechtsbeistands getroffen werden. Auf den vorliegenden Fall angewandt bedeute dies, daß der Betroffene das seinerzeit in französischer Sprache begonnene Verfahren in derselben Sprache habe weiterführen lassen können. Daß der Betroffene sich selbst der Hilfe eines Dolmetschers beraube, wenn er seinen Anwalt die Verfahrenssprache wählen lasse, sei ebensowenig ungerechtfertigt. Man könne nämlich kaum verlangen, daß die Behörde, die demjenigen, der weder Niederländisch noch Französisch verstehe, einen Dolmetscher zur Verfügung stelle, damit er seinen Antrag persönlich verfolgen und verteidigen könne, ihm außerdem noch die Wahl der Verfahrenssprache überlassen müsse, weil dieser Antrag durch einen der Verfahrenssprache nicht mächtigen Rechtsbeistand verfolgt und verteidigt werden müsse.

Andererseits sei auch das Recht auf freie Wahl eines Rechtsbeistands nicht absolut. So könne die freie Wahl eines Anwalts, und somit eines einsprachigen Anwalts, kaum dazu führen, daß die Verfahrenssprache frei gewählt werden können müsse.

Schließlich müsse darauf hingewiesen werden, daß weder Artikel 30 der Verfassung, noch die Artikel 6 oder 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention ein absolutes Recht zugestehen würden, um in der Sprache seiner Wahl angehört und abgeurteilt zu werden. Daraus ergebe sich *a contrario*, daß von einer freien Wahl der Verfahrenssprache weder in Verwaltungsangelegenheiten noch in gerichtlichen Angelegenheiten die Rede sein könne.

- B -

Hinsichtlich der beanstandeten Bestimmungen

B.1. Das Gesetz vom 10. Juli 1996 ändert das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, indem es je nach dem Fall dieses Gesetz ergänzt oder einige seiner Bestimmungen ersetzt.

Artikel 2 fügt in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einen Artikel 51/4 ein, der wie folgt lautet:

« § 1. Die Prüfung der Erklärung oder des Antrags, die beziehungsweise der in Artikel 50 und 51 erwähnt ist, erfolgt in französischer oder niederländischer Sprache.

Die Sprache der Prüfung ist auch die des Beschlusses, zu dem sie führt, und etwaiger Folgebeschlüsse zur Entfernung aus dem Staatsgebiet.

§ 2. Der in Artikel 50 oder 51 erwähnte Ausländer muß unwiderruflich und schriftlich angeben, ob er bei der Prüfung des im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Antrags die Hilfe eines Dolmetschers braucht.

Erklärt der Ausländer nicht, daß er die Hilfe eines Dolmetschers verlangt, so kann er nach denselben Modalitäten Französisch oder Niederländisch als Sprache der Prüfung wählen.

Hat der Ausländer keine dieser Sprachen gewählt oder hat er erklärt, daß er die Hilfe eines Dolmetschers verlangt, bestimmt der Minister oder sein Beauftragter die Sprache der Prüfung unter

Berücksichtigung der Bedürfnisse der Dienste und Instanzen. Gegen diesen Beschluß kann kein separater Widerspruch eingelegt werden.

§ 3. In etwaigen Folgeverfahren vor dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, dem Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge und dem Staatsrat wird die gemäß Paragraph 2 gewählte oder bestimmte Sprache gebraucht.

Paragraph 1 Absatz 2 ist anwendbar. »

Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 sieht seinerseits Übergangsbestimmungen vor, die wie folgt lauten:

« § 1. Vorliegendes Gesetz ist ab seinem Inkrafttreten auf alle Fälle anwendbar, die in seinen Bestimmungen erwähnt sind.

§ 2. Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes ist jedoch nicht auf Anträge auf Anerkennung als Flüchtling anwendbar, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereicht worden sind.

Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder einer seiner Beigeordneten kann den Ausländer, der die Erklärung oder den Antrag, die beziehungsweise der in den Artikeln 50 und 51 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnt ist, vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes abgegeben beziehungsweise eingereicht hat, fragen, ob er die Hilfe eines Dolmetschers braucht.

Erklärt der Ausländer, daß er die Hilfe eines Dolmetschers nicht braucht, kann er Französisch oder Niederländisch als Verfahrenssprache wählen. Antwortet er auf die Frage, ob er die Hilfe eines Dolmetschers braucht, nicht binnen einem Monat, oder erklärt er, daß er die Hilfe eines Dolmetschers braucht, so kann der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder einer seiner Beigeordneten die Sprache der Prüfung frei bestimmen. Gegen diesen Beschluß kann kein separater Widerspruch eingelegt werden.

Der Ausländer, der die Erklärung oder den Antrag, die beziehungsweise der in den Artikeln 50 und 51 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise im Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnt ist, vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes abgegeben beziehungsweise eingereicht hat, gibt in dem vor dem Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge eingelegten Widerspruch unwiderruflich an, ob er die Hilfe eines Dolmetschers braucht. Erklärt der Ausländer, daß er die Hilfe eines Dolmetschers nicht braucht, kann er Französisch oder Niederländisch als Verfahrenssprache wählen. Wählt er keine dieser Sprachen oder erklärt er, daß er die Hilfe eines Dolmetschers braucht, bestimmen die ersten Vorsitzenden gemeinsam die Verfahrenssprache. Gegen diesen Beschluß kann kein separater Widerspruch eingelegt werden. »

B.2. Der Behandlungsunterschied, der in der präjudiziellen Frage angegeben wird, beruht auf einer wörtlichen Interpretation der zwei miteinander verglichenen Bestimmungen.

Artikel 2 überläßt die Wahl der Sprache dem Ausländer, wenn er «nicht erklärt», daß er die Hilfe eines Dolmetschers verlange; Artikel 8 § 2 Absatz 4 überläßt ihm diese Wahl, wenn er «erklärt», daß er eine solche Hilfe «nicht» braucht.

Dem ersten Text zufolge würde das Nichtvorhandensein eines Antrags Folgen nach sich ziehen, dem zweiten Text zufolge ergäben sich die Folgen aus dem Verzicht auf einen Antrag.

Es muß allerdings die Frage gestellt werden, ob diese beiden Texte auf entgegengesetzte Weise interpretiert werden müssen.

B.3. An erster Stelle stellt der Hof fest, daß in der Klage, die zu seinem Urteil Nr. 77/97 geführt hat und sich gegen Artikel 2 und Artikel 8 richtete, nicht behauptet wurde, daß die in diesen beiden Bestimmungen verwendeten Formulierungen von unterschiedlicher Bedeutung wären. Der Ministerrat hatte geltend gemacht:

«Hinsichtlich der Unterschiede unter den Asylbewerbern garantiere der eingeführte Mechanismus einem jenen von ihnen das Recht, sich in der von ihm gewählten Sprache zu äußern, wobei er entweder diese Sprache als Verfahrenssprache wähle - d.h. die französische oder niederländische Sprache -, oder, wenn es sich um eine andere Sprache handele, er die Unterstützung eines Dolmetschers in Anspruch nehme, mit der Möglichkeit, die Übersetzung der wichtigsten Verfahrensakten zu erhalten [...].» (A.6, zweiter Absatz)

Der Hof hat seinerseits folgendes festgestellt:

«Der Hof weist darauf hin, daß die fraglichen Bestimmungen nicht das den Asylbewerbern zustehende Recht beeinträchtigen, sich ausdrücklich für das Französische oder Niederländische als Verfahrenssprache zu entscheiden. Soweit die Asylbewerber also die Sprache bestimmen können, in der ihr Antrag geprüft werden soll, werden sie nicht anders behandelt als die Benutzer der Zentraldienststellen, auf die sich die Artikel 41 und 42 der koordinierten Gesetze über den Gebrauch der Sprachen in Verwaltungsangelegenheiten beziehen. Erst dann, wenn sie die Unterstützung eines Dolmetschers verlangen, verlieren die Asylbewerber im Gegensatz zu den Benutzern der Zentraldienststellen diese Möglichkeit, selbst die Verfahrenssprache zu wählen.» (B.12.1)

Und er hat daraus abgeleitet:

«Diese Maßnahme erweist sich als in angemessener Weise gerechtfertigt angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen. Der Umstand, daß ein Asylbewerber um die Unterstützung eines Dolmetschers bittet, erlaubt es nämlich, zu vermuten, daß er nur unvollkommene Niederländisch- bzw. Französischkenntnisse, auf jeden Fall ungenügende Kenntnisse dieser Sprachen hat, um selbständig in einer von diesen beiden Sprachen seinen Antrag zu betreiben und zu verteidigen. [...].» (B.12.2)

Daraus ergibt sich, daß sowohl Artikel 2 als auch Artikel 8 der Verfassungsmäßigkeitskontrolle haben standhalten können, weil beide der Behörde erlauben, die Verfahrenssprache für einen Asylbewerber zu wählen, der die Hilfe eines Dolmetschers beantragt. Zu keinem Zeitpunkt wurde behauptet oder angenommen, daß Artikel 8 den ersten Vorsitzenden des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge dieselbe Wahl bieten würde für den Asylbewerber, der unzweideutig eine der beiden zulässigen Sprachen gewählt hat, der aber zusätzlich nicht erklärt hat, daß er die Hilfe eines Dolmetschers nicht verlangt.

B.4. Des weiteren weist der Hof darauf hin, daß sowohl der Ministerrat als auch die Flämische Regierung diese Bestimmungen dahingehend interpretieren, daß sie gleichbedeutend seien. Der Ministerrat schreibt nämlich:

« Der vom ordentlichen Richter hervorgehobene Unterschied zwischen den Bestimmungen der Artikel 2 und 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 hinsichtlich des fakultativen Charakters des Sprachengebrauchs scheint nicht relevant zu sein, da der Gesetzgeber sowohl in der einen als auch in der anderen Bestimmung ausdrücklich festgelegt hat, daß der Ausländer, der nicht erklärt hat, daß er die Hilfe eines Dolmetschers verlangt, sich frei für die französische oder niederländische Sprache als Verfahrenssprache entscheiden kann (Artikel 2 § 2 Absatz 2 und Artikel 8 § 2 Absatz 3 des Gesetzes). »

Die Flämische Regierung schreibt in der von ihr vorgeschlagenen Neuformulierung, daß Artikel 8 § 2 Absatz 4 erlaubt, daß die ursprünglich verwendete Sprache verändert wird, « wenn der betreffende Asylbewerber die Hilfe eines Dolmetschers beantragt hat », was impliziert, daß eine solche Veränderung nicht möglich ist, wenn er eine solche Hilfe nicht beantragt hat, auch dann nicht, wenn er nicht ausdrücklich erklärt hat, daß er diese nicht verlangt.

B.5. Des weiteren stellt der Hof fest, daß in den Vorarbeiten nichts darauf hinweist, daß der Gesetzgeber zwei unterschiedliche Systeme beabsichtigt hätte - und noch weniger gerechtfertigt hätte -, je nachdem, ob man in den Anwendungsbereich von Artikel 2 oder in den der in Artikel 8 enthaltenen Übergangsbestimmung fällt. Artikel 2 wurde unter Berücksichtigung einer Bemerkung des Staatsrats in seiner heutigen Version abgefaßt. Der Gesetzgeber hat die Fassung von Artikel 8 nicht abgeändert, hat aber auch keinen einzigen Grund angegeben, der diese unterschiedliche Fassung rechtfertigen würde.

B.6. Der Unterschied zwischen den beiden Texten kann, was die Wahl zwischen der niederländischen Sprache und der französischen Sprache als Sprache der administrativen

Untersuchung bzw. des Streitverfahrens angeht, nicht zu einem rechtlichen Unterschied führen; die Behörde - und zwar sowohl die in Artikel 51/4 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 genannte als auch die in Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 genannte - kann die niederländische oder französische Sprache als Untersuchungs- oder Verfahrenssprache nur dann auferlegen, wenn der Asylbewerber zu dem gesetzlich festgelegten Zeitpunkt weder die niederländische noch die französische Sprache als zu verwendende Sprache angegeben hat oder wenn er die Hilfe eines Dolmetschers beantragt hat.

B.7. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 8 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern verletzt nicht die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er, ebenso wie Artikel 2 des Gesetzes, der Behörde erlaubt, die Verfahrenssprache für den Asylbewerber zu wählen, der die Hilfe eines Dolmetschers beantragt hat.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior